

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 17/14 B

L 2 R 1183/12 (Thüringer LSG)
S 11 R 2686/09 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2014 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Entgelte aus Jahresendprämien für die Zeit seiner Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz von 1962 bis 1990 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird "auch" eine Rechtsprechungsabweichung geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die BSG oder BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger behauptet, das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zu dem vom LSG selbst zitierten Beschluss des BSG vom 8.8.2001 (*B 9 V 23/01 B - SozR 3-3900 § 15 Nr 4*). Er versäumt es jedoch bereits, aus beiden Entscheidungen tragende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten und sie einander in der Weise gegenüberzustellen, dass die Abweichung erkennbar wird. Stattdessen zitiert er ganze Textpassagen aus der angefochtenen und der herangezogenen Entscheidung. Es ist jedoch weder Aufgabe des Beschwerdegerichts noch der Beschwerdegegnerin, sich aus diesen Textpassagen die widersprechenden Rechtssätze selbst herauszusuchen.
- 8 Darüber hinaus legt der Kläger auch nicht dar, warum das LSG den Willen zur Abweichung gehabt haben könnte, obwohl es den herangezogenen Beschluss des BSG vom 8.8.2001 selbst ausdrücklich zustimmend in Bezug nimmt. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handeln könnte, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 9 Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass das BSG im herangezogenen Beschluss eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, aus der rechtlichen Begründung der bundesgerichtlichen Entscheidung lediglich einige Textpassagen zu zitieren, ohne gleichzeitig zu schildern, in welchem tatsächlichen und rechtlichen Kontext diese Zitate stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der herangezogenen Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben oder zumindest inhaltsgleiche Rechtsnormen anzuwenden sind.
- 10 Die Beschwerdebegründung erläutert im Übrigen auch nicht, inwiefern es sich bei § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), den das BSG



heranzieht, und bei § 23 Abs 1 S 2 SGB X, auf den sich das LSG stützt, um inhaltsgleiche Rechtsnormen handeln könnte. Hierzu hätte sie detailliert darlegen müssen, dass beide Normen denselben Regelungsgehalt haben, dh vergleichbar formuliert, nach denselben Maßstäben auszulegen und Positivierungen desselben Rechtsgedankens sind (*vgl dazu GmSOGB Beschlüsse vom 27.4.1993 - GmSOGB 1/92 - SozR 3-1750 § 551 Nr 4 und vom 6.2.1973 - GmSOGB 1/72 - BSGE 35, 293 = SozR Nr 15 zu § 170 SGG; BSG GrS Beschluss vom 6.12.1979 - GS 1/79 - BSGE 49, 175 = SozR 5050 § 15 Nr 13 und BSG Beschluss vom 21.5.1969 - GS 2/67 - BSGE 29, 225 = SozR Nr 14 zu § 1241 RVO*). Auch hieran fehlt es.

- 11 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe die Aussagen der Zeugen D. und K. S. , K. B. und W. F. sowie der Zeuginnen M. H. und U. B. "nur im Konglomerat betrachtet" und nicht gesondert gewürdigt, übersieht er, dass Verstöße gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung - weder unmittelbar noch mittelbar - zur Revisionszulassung führen können (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

